Geschäftsordnung der Deutschen Schmerzgesellschaft e. V.

Die Deutsche Schmerzgesellschaft e. V. gibt sich gemäß § 9 Abs. 11 der Satzung zur Abwicklung ihrer Aktivitäten folgende Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung am 09. Oktober 1997 in Bielefeld beschlossen wurde; die letzten Änderungen erfolgten in der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2014 in Hamburg.

§ 1 Geschäftsführung [1)]

Bestellt das Präsidium der Deutschen Schmerzgesellschaft im Einvernehmen mit dem ständigen Beirat einen Geschäftsführer gemäß § 9 Abs. 10 der Satzung, sind dessen Aufgaben durch das Präsidium in einem Dienstvertrag zu regeln.

[1)] Alle in der Satzung und der Geschäftsordnung genannten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

§ 2 Kommissionen

(1) Die Deutsche Schmerzgesellschaft e. V. unterhält zwei ständige Kommissionen zur Erledigung besonderer Aufgaben. Die Kommissionen tragen dem Präsidium vor. Über ihre Ergebnisse wird bei der Jahrestagung des Vereins berichtet. Verlautbarungen werden der Öffentlichkeit ausschließlich durch das Präsidium mitgeteilt.

(2) Ständige Kommissionen bestehen jeweils aus 10 Personen, von denen 2 Ärzte und 2 Psychologen sein müssen sowie 2 Personen den Gesundheitsfachberufen angehören müssen, 4 weitere Personen müssen dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehören. Dies ist bei der Aufstellung der Wahlvorschlagslisten zu berücksichtigen. Diese Kandidaten werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus einer gemäß § 15 Abs. 4 und 5 der Satzung zusammengestellten Wahlvorschlagsliste für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl im bisherigen Amt ist möglich. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Bei Bedarf können nach Absprache mit dem Präsidium weitere Mitglieder des Vereins und andere fachlich qualifizierte Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Zu den ständigen Kommissionen gehören:

a) Kommission für Forschungsfragen:

Entwicklung langfristiger Konzepte für die Weiterentwicklung der Schmerzforschung, Pflege der Kontakte zur IASP und anderer schmerzforschungsorientierter Gesellschaften, Umsetzung von schmerzrelevanten Forschungsprojekten und -programmen

b) Aus-, Weiter - und Fortbildungskommission:

Erarbeitung und Aktualisierung von schmerzrelevanten Aus- und Weiterbildungscurricula, die vom Verein angewandt und gefördert werden. Die Ergebnisse dienen ferner der Beratung von Behörden und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Hilfestellung bei der Organisation der Fortbildungsveranstaltungen des Vereins sowie Prüfung und Genehmigung der Anträge auf Beteiligung des Vereins bei Fortbildungsveranstaltungen anderer Gesellschaften oder Einzelveranstalter. Bei Fragen der Weiterbildungsordnungen inkl. der Zusatzweiterbildungen im Bereich der Schmerztherapie hat die Kommission die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Fachbeirats zu berücksichtigen.

(3) Ad-hoc-Kommissionen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung dienen der Bearbeitung spezieller Fragen. Ihre Tätigkeit erlischt nach Bearbeitung der speziellen Fragestellung, spätestens jedoch mit Ende der Amtszeit des Präsidenten, der sie ernannt hat. Wiederwahl ist möglich.
(4) Die Kosten für die Durchführung von Kommissionssitzungen werden auf Antrag an den Schatzmeister erstattet.

§ 3 Arbeitskreise

(1) Die Deutsche Schmerzgesellschaft e. V. unterhält Arbeitskreise zur Diskussion besonderer Interessensgebiete. Arbeitskreise sind grundsätzlich für alle Mitglieder offen. Über ihre Ergebnisse wird bei der Jahrestagung und auszugsweise schriftlich im Organ der Deutschen Schmerzgesellschaft berichtet. Verlautbarungen werden der Öffentlichkeit ausschließlich durch das Präsidium mitgeteilt.

(2) Arbeitskreise werden nach Vorschlag des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung als rechtlich unselbständige Vereinigungen für einen Zeitraum von 2 Jahren gegründet. In ihnen organisieren sich solche Mitglieder des Vereins, die spezielle Fragestellungen interdisziplinär diskutieren möchten. Bei der konstituierenden Sitzung wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrem Kreis einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Eine Verlängerung der Tätigkeitsdauer bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(3) Der Sprecher koordiniert die zu behandelnden Themen, erstellt die Tagesordnungen von Arbeitskreistreffen und lädt zu den Sitzungen ein.

(4) Zu den Kosten für die Durchführung von Arbeitskreistreffen kann nach schriftlichem Antrag an den Schatzmeister und Genehmigung durch das Präsidium vom Verein je nach Kassenstand ein Zuschuss gewährt werden.

(5) Gemeinsame Arbeitskreise mit anderen Gesellschaften sind grundsätzlich möglich und wünschenswert.

§ 4 KEDOQ-Schmerz-Ethikrat

(1) Zur KErnDOkumentation und Qualitätssicherung wird der KEDOQ-Schmerz-Ethikrat auf Initiative des Präsidiums der Deutschen Schmerzgesellschaft mit dem Ziel gegründet, die Gremien der Deutschen Schmerzgesellschaft und die KEDOQ-Schmerz-Kommission bei Genehmigung von Forschungsanträgen zur Datenauswertung zu unterstützen. Der KEDOQ-Schmerz-Ethikrat versteht sich als ein von der Deutschen Schmerzgesellschaft in wissenschaftlicher Hinsicht unabhängiges Gremium.

(2) Zu den Aufgaben des KEDOQ-Schmerz-Ethikrates zählen insbesondere die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben mit anonymisiertem oder personenbezogenem Datenmaterial von Personen aus der KEDOQ-Schmerz-Datensammlung sowie die Beratung und Verabschiedung von Grundsätzen der ethischen Bewertung von Forschungsvorhaben zur retroperspektiven Datenauswertung mit oder ohne Einwilligung der betroffenen Personen. Mit Erfüllung dieser Aufgaben soll Respekt vor den anonym teilnehmenden Patienten und Institutionen dokumentiert und sichergestellt werden, dass eine De-Pseudonomisierung von Daten mittels Verknüpfung von Datenbanken vermieden wird und die
Datenauswertung beeinflussenden Interessen und Konflikte erkennbar werden. Gleichzeitig sollen eine nicht selektive Ergebnispublikation in angemessener Präsentationsqualität gefördert und Einflussnahmen Dritter auf die Ergebnispublikation verringert werden.

(3) Der/die Sprecherin und stellvertretende Sprecher/in des KEDOQ-Schmerz-Ethikrates werden durch das Präsidium der Deutschen Schmerzgesellschaft bestellt. Die Nominierung der Ratsmitglieder erfolgt durch den/die Sprecher/in und seinen/ihr Stellvertreter/in.

(4) Der KEDOQ-Schmerz-Ethikrat besteht über den/die Sprecher/in und den/die stellvertretende/n Sprecher/in hinaus aus mind. drei und höchstens sieben weiteren Mitgliedern, die von der der Mitgliederversammlung der Deutschen Schmerzgesellschaft auf Vorschlag des/der Ratssprechers/in bestätigt werden.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder im Ethikrat beträgt zwei Jahre. Wiederwahl um jeweils zwei Jahre ist möglich.

(6) Die Behandlung einzelner Forschungsvorhaben durch den Ethikrat erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der ad hoc-Kommission der Deutschen Schmerzgesellschaft „KEDOQ-Schmerz“ oder des Präsidiums der Deutschen Schmerzgesellschaft.

(7) Bei Unvereinbarkeit von Voten des KEDOQ-Schmerz-Ethikrates und des Präsidiums der Deutschen Schmerzgesellschaft zu einem Forschungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung der Deutschen Schmerzgesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Die Mitglieder des KEDOQ-Schmerz-Ethikrates sollen entsprechende Erfahrung in der Schmerzmedizin aufweisen, insbesondere in der Beurteilung von Forschungsvorhaben. Sie müssen nicht notwendigerweise Mitglied der Deutschen Schmerzgesellschaft sein.

(9) Der Ethikrat kann sich eine Verfahrensordnung geben.

(10) Notwendig entstandene Reisekosten und Auslagen der Mitglieder des Ethikrates werden entsprechend der Kostenerstattung für Kommissionen nach § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Deutschen Schmerzgesellschaft auf Antrag erstattet.

§ 5 Industriebeirat

(1) Die Deutsche Schmerzgesellschaft e. V. unterhält einen Industriebeirat. In ihm sind alle Fördermitglieder aus der pharmazeutischen und medizintechnischen Industrie gleichberechtigt zusammengeschlossen. Der Industriebeirat wird vom Präsidium zu industrierelevanten Aufgaben des Vereins konsultiert. Er berät über Anfragen des Präsidiums und entscheidet über außerordentliche Fördermaßnahmen. Der Industriebeirat trägt dem Präsidium vor. Verlautbarungen werden der Öffentlichkeit ausschließlich durch das Präsidium mitgeteilt.

(2) Die Mitglieder des Industriebeirates wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Sprechers und seines Stellvertreters beträgt 2 Jahre; nach der Hälfte der Amtszeit wechselt die Funktion von Sprecher und Stellvertreter. Wiederwahl im bisherigen Amt ist möglich. Jedes der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Fördermitglieder benennt einen Delegierten für den Industriebeirat; eine Vertretung ist jederzeit möglich.

(3) Der Sprecher koordiniert die zu behandelnden Themen, erstellt die Tagesordnungen von Treffen der Mitglieder des Industriebeirates und lädt zu den Sitzungen ein. Bei Bedarf können weitere Mitglieder des Vereins und andere fachlich qualifizierte Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 6 Abwicklung der finanziellen Aufgaben bei Projekten und Veranstaltungen/Veranstaltungsreihen zu Zwecken der Aus-, Weiter- und Fortbildung

(1) Die Deutsche Schmerzgesellschaft e. V. fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der Schmerzforschung, -diagnostik und -behandlung durch eigene Projekte, Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen, deren Organisation einem Vereinsmitglied federführend übertragen werden kann.

(2) Diese Projekte und Veranstaltungen werden im Namen der Deutschen Schmerzgesellschaft und im Einvernehmen mit dem Präsidium durchgeführt.

(3) Für jedes Projekt und jede Veranstaltung/Veranstaltungsreihe wird vom Federführenden im Einvernehmen mit dem Schatzmeister schriftlich ein Budget erstellt.

(4) Für jedes Projekt und jede Veranstaltung/Veranstaltungsreihe kann auf Antrag ein Veranstaltungskonto auf den Namen der Deutschen Schmerzgesellschaft eingerichtet werden, für das der/die Federführende gemeinsam entweder mit dem Präsidenten, dem Schatzmeister oder der Geschäftsführung zeichnungsberechtigt sind. Im Rahmen des Budgets und unter Beachtung der satzungsgemäßen Ziele der Deutschen Schmerzgesellschaft entscheidet der/die Federführende über die Verwendung der Mittel. Der/die Federführende nimmt Zahlungen (z. B. Teilnehmerbeiträge, projekt- oder veranstaltungsgebundene Spenden) für den Verein gegen Quittung entgegen und erledigt die Begleichung der aus der Organisation des Projektes bzw. der Veranstaltung/Veranstaltungsreihe entstehenden Kosten. Der/die Federführende erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle für den Schatzmeister am Ende jedes Geschäftsjahres eine detaillierte Auflistung der Einnahmen und Ausgaben. Die jährliche Abrechnung des Veranstaltungskontos wird vom Schatzmeister und von den Rechnungsprüfern überprüft. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Überziehung eines Veranstaltungskontos ist nicht zulässig.

(5) Die Beschaffung von Investitionsgütern, deren Einzelbeschaffungswert 500 Euro überschreiten, bedarf der vorherigen Information der Geschäftsführung und der Zustimmung des Präsidiums.

(6) Technische und sonstige Hilfsmittel, die zur Vorbereitung oder Durchführung der eigenen Projekte oder Veranstaltungen/Veranstaltungsreihen mit Mitteln der Deutschen Schmerzgesellschaft angeschafft werden, stehen in deren Eigentum. Die beschafften Hilfsmittel werden pro Geschäftsjahr in einer Inventarliste erfasst; diese wird dem Schatzmeister zur Verfügung gestellt.

(7) Über das Budget überschreitende Ausgaben entscheidet das Präsidium.

§ 7 Publikationsorgan des Vereins

(1) Das Publikationsorgan des Vereins ist die Zeitschrift „Der Schmerz“.

(2) Das Präsidium berichtet regelmäßig über laufende Aktivitäten des Vereins im Publikationsorgan.

Mannheim, 23.Oktober 2020